



DBSV - Telegramm Nr. 06 / 2020

Die Situation rund um das Coronavirus dominiert weiterhin unser Leben. Der Sportbetrieb ist eingestellt, aber es lebt natürlich die Hoffnung, dass diese Krise irgendwann überwunden sein wird und dann der normale Betrieb wieder langsam anlaufen kann. Wann das aber sein wird, kann keiner sagen. Viel wichtiger ist es aber im Moment, dass **alle** mit Vernunft und Umsicht dazu beitragen, diese Pandemie zu überwinden.

Sport bedeutet dabei auch in Zeiten der beängstigenden Corona-Krise nicht nur die Diskussion um die Olympischen Spiele in Tokio oder um die Fortsetzung der Fußball-Bundesliga. Sport bedeutet gerade in der jetzigen Situation viel mehr: **Gemeinschaft, Zusammenstehen, Engagement für andere**. Umso mehr wird aber schon auch längst darüber beraten, wie sich die Krise auf die Zukunft von Vereinen und Verbänden auswirken wird. Das Ausmaß ist sicherlich dabei keinesfalls absehbar. Klar dürfte aber sein, dass in dieser schwierigen Phase Hilfe für viele vonnöten sein wird, weshalb sich z.B. der DOSB, die Landessportbünde und alle Verantwortlichen für eine Unterstützung durch die Politik einsetzen.

Corona und weiterhin viele Fragen

Die Eindämmung des Corona-Virus und die dafür notwendigen Maßnahmen stellt uns alle auch weiterhin vor immense Herausforderungen. In Deutschland gilt aktuell eine landesweite Ausgangsbeschränkung. Aufgrund der staatlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus werden in vielen Vereinen und Verbänden die Vereinsgeschäfte nicht mehr in der Geschäftsstelle, sondern zu Hause erledigt. Das betrifft nicht nur den Vorstand, sondern auch haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen der Vereine und Verbände. Trotz der Krise sind dabei die datenschutzrechtlichen Regelungen zu beachten und einzuhalten. Was das konkret bedeutet wird im neuesten Fachbeitrag von Patrick R.Nessler erläutert. Da die Pflege- bzw. Instandhaltungsarbeiten an Vereinseinrichtungen (z.B. Sportplatz, Tennisplatz, Vereinshaus) von Menschen durchgeführt werden, ist jeweils zu prüfen, ob sie für die Durchführung dieser Arbeiten die eigene Wohnung verlassen dürfen. Es hängt folglich vom jeweiligen Einzelfall ab, ob die konkret beabsichtigte Maßnahme als triftiger Grund im Sinne dieser Allgemeinverfügung einzustufen ist. Was das konkret bedeutet, erläutert unser Generalsekretär in einem weiteren seiner beliebten und viel beachteten Fachbeiträge. Beide Ausführungen sind diesem Telegramm als Anlagen beigefügt.

Wir verfolgen alle täglich mit großer Sorge die aktuelle Entwicklung, die in den offiziellen, stets sachlichen und informativen Verlautbarungen der Wissenschaftler*innen vor allem des Robert-Koch-Instituts (RKI) zum Ausdruck kommt. (Fundstelle: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html) Auch beim DOSB und in den Landessportbünden erhält man wichtige Informationen, da dort die eingehenden wichtigsten Fragen und Antworten zusammengestellt werden. Die DOSB - Übersicht (Alle Informationen zum Coronavirus) wird tagesaktuell angepasst. Sie ist auf der Homepage www.dosb.de veröffentlicht.

Trotz der derzeit schwierigen Umstände werden wir auch weiterhin regelmäßig über Neues rund um den (Betriebs-) Sport berichten, um stückweit auch ein wenig Hoffnung und Normalität zu vermitteln. Wir werden daher auch in den nächsten Wochen so viele Informationen wie möglich sammeln und im Telegramm, auf unserer Homepage und in den sozialen Medien publizieren. Gerne nehmen wir Beiträge aus dem Leserkreis auf.

In diesem Zusammenhang bitten wir alle Ausrichter / Veranstalter uns so zeitnah wie möglich mitzuteilen, wenn Deutsche Betriebssport Meisterschaften, Turniere, Events und Veranstaltungen abgesagt, zeitlich verschoben oder voraussichtlich doch stattfinden werden.

Die nachfolgende, aktualisierte Übersicht werden wir so lange fortführen, wie dies notwendig sein wird. Aktuell liegen jetzt leider auch die ersten beiden Absagen für Deutsche Betriebssport Meisterschaften, nämlich im Radsport in Hamburg, vor.

Abgesagte bzw. zeitlich verschobene Veranstaltungen:

<u>Ursprünglicher Termin</u>	<u>Veranstaltung</u>	<u>aktueller Stand:</u>	<u>neuer Termin:</u>	<u>Ort:</u>
11.-13.04.2020	31.Holstentorturnier	fällt aus	Ostern 2021 (?)	Lübeck
18.04.2020	Azubi-Challenge	verschoben	Herbst 2020	Hamburg
20.-23.05.2020	50.Betriebssport-EM Bowling	verschoben	12.-15.05.2021	Berlin
30.05.-1.06.2020	48.Internat. Städteturnier Bowling	verschoben	22.-24.05.2021	Bremen
06.06.2020	12.DBM Rad Rundstreckenrennen	fällt aus		Hamburg
07.06.2020	12.DBM Rad Mannschaftszeitfahren	fällt aus		Hamburg
17.-21.06.2020	03.Weltbetriebssportspiele	verschoben	folgt	Athen

Deutsche Betriebssport Meisterschaften (Stand: 29.März 2020)

<u>Termin</u>	<u>Ort</u>	<u>Veranstaltung</u>	<u>Meldefrist bis</u>
06./07.06.2020	Hamburg	13.Deutsche Betriebs-Skat Meisterschaft	31.Mai 2020
06./07.06.2020	Hamburg	08.Deutsche Betriebs-Doppelkopf Meisters.	31.Mai 2020
06./07.06.2020	Hamburg	08.Deutsche Betriebs-Rommé Meisters.	31.Mai 2020
06.06.2020	Hamburg	01.DBM Kleinfeldfußball (Damen)	04.Mai 2020
06.06.2020	Hamburg	13.DBM Kleinfeldfußball (Herren)	04.Mai 2020
13.06.2020	Hamburg	01.DBM Billard	04.Mai 2020
13.06.2020	Lüneburg	02.DBM 100 km Heidelauf (Team)	05.Juni 2020
13.06.2020	Lüneburg	01.DBM 100 km Heidelauf (Einzel)	05.Juni 2020
13.06.2020	Lüneburg	01.DBM 100 km Ultra 2er-Lauf	05.Juni 2020
20.06.2020	Hamburg	03.DBM Drachenboot	04.Mai 2020
21.06.2020	Hamburg	04.DBM Basketball	04.Mai 2020
21.06.2020	Neunkirchen	03.DBM Triathlon Sprint	14.Juni 2020
21.06.2020	Wiesbaden	01.DBM Duathlon	17.Juni 2020
21.06.2020	Hamburg	01.DBM Triathlon Langstrecke im Rahmen des Iron Man Hamburg	04.Mai 2020
04.07.2020	Mannheim	08.DBM Hallenhandball	15.April 2020
25./26.07.2020	Lübeck	16.DBM Tischtennis Einzel Doppel	14.Juni 2020
26.07.2020	Tübingen	07.DBM Triathlon Olymp. Distanz	14.Juli 2020
01./02.08.2020	Einbeck/Nieders.	01.DBM Tennis Einzel, Doppel, Team	30.Mai 2020
21./22.08.2020	Berlin (Finale)	22.DBM Golf (die Qualifikationsturniere sind ausgeschrieben)	
30.08.2020	Hannover	03.DBM Straßenrennen 78 km	25.August 2020
03.09.-09.09.2020	Hannover	22.DBM Bowling Team/Einzel	10.Juli 2020
19./20.09.2020	Heusweiler/Saar	01.DBM Schießen Pistole/Revolver	Ausschreibung folgt
26.09./27.09.2020	Mannheim	01.DBM Petanque	15.Juli 2020
01.10.-04.10.2020	Hamburg	20.DBM Schach Viererteams	20.August 2020
02.10.-04.10.2020	Dortmund	08.DBM Sportkegeln (Schere)	Ausschreibung folgt
18.10.2020	Hamburg	07.DBM LA Speicherstadtlauf (10km)	Ausschreibung folgt
07./08.11.2020	Hannover	02.DBM Darts	25.Oktober 2020

DBM 2021:

07.01.-10.01.2021	Berlin	09.DBM Bowling Trio	25.November 2020
04.03.-07.03.2021	Hamburg	15.DBM Bowling Doppel / Mixed	Ausschreibung folgt

Im Jahr 2020 haben bisher folgende DBM stattgefunden bzw. wurden abgeschlossen:

02.01.2020 - 05.01.2020	Hamburg	08.DBM Bowling Trio
25.01.2020	Neunkirchen - Wellesweiler	21.DBM Hallenfußball
05.03.2020 - 08.03.2020	Leipzig, Halle/Saale, Markkleeberg	14.DBM Bowling Doppel/Mixed

Abgeschlossen wurden in diesem Jahr die 3.DBM Fernschach 2017 im Einzel, die 4.DBM Fernschach 2018 im Einzel und die 14.DBM Fernschach 2018 in der Mannschaft. Der 1.Platz der 4.DBM Fernschach 2018 im Einzel ging an Gero Marten (Idstein) vor Carsten Schmitt (Wiesbaden) und Ulrich Baumann (Wiesbaden) - herzlichen Glückwunsch. Über die Ergebnisse der anderen DBM Fernschach hatten wir bereits berichtet.

Weitere Informationen zu den Deutschen Betriebssport Meisterschaften (DBM):

Welche der für 2020 geplanten Deutsche Betriebssport Meisterschaften tatsächlich stattfinden können, ist zu diesem Zeitpunkt wegen der Corona-Krise völlig offen. Wir danken schon jetzt allen Ausrichtern und Organisatoren für ihr Engagement und unterstützen jede verantwortungsvolle Entscheidung im Interesse unserer aller Gesundheit. Wir bitten, diesbezüglich auch weiterhin die enge Zusammenarbeit mit dem DBSV, seinem Sportbeauftragten Wolfgang Großmann sowie dem Golfbeauftragten Bodo Christ zu suchen - vielen Dank.

DBM - Kontakt: Wolfgang Großmann (DBSV-Sportbeauftragter) Mailadresse: ws.grossmann@t-online.de
Bodo Christ (DBSV-Golfbeauftragter) Mailadresse: bodo-christ@t-online.de

Weitere dem DBSV mit der Bitte um Veröffentlichung gemeldete Turniere und Veranstaltungen - Absagen sind uns bisher nicht übermittelt worden. Dennoch sollte sich jeder beim Ausrichter direkt informieren, ob die Veranstaltung stattfinden wird.

01./02.05.2020 Volleyball Team	Ottobrunn Meldungen an ernst.haeupler@gmx.de Infos unter: www.volleyballclub-ottobrunn.de	verschiedene Hallen	27.Volleyball-Turnier max. 80 Mannschaften mindestens 2 Damen auf dem Feld
09./10.05.2020 Bowling 4er-Team, Einzel	Berlin Meldungen bis zum 2.Mai 2020 an līga@berolina-bowling.de	Berolina - Bowling	Berolina Cup 2020
30./31.05.2020 Pfungsten 4er-Team, Doppel	Berlin Meldungen bis zum 22.Mai 2020 an die Mailadresse: turnier@strikebusters.de Homepage: www.bcstrikebusters.de	City Bowling Hasenheide Neue Welt	35.Strikebusters-Turnier
05.-21.06.2020	Hamburg Terminankündigung für die 5.Hamburgiade - weitere Infos unter www.hamburgiade.de	Diverse Sportstätten	5.Hamburgiade
12.07.2020 Bowling Trio	Hannover Meldungen bis zum 26.Juni 2020 an b.fischer@bsv-hannover.de	GSK Bowling am Maschsee	3.Trio - Bowling - Turnier
18.07.2020 Beachvolleyball	München (Finale) Infos und Anmeldung unter www.bavarianbeachcup.de	Diverse Sportstätten	Bavarian Beach Cup
18./19.07.2020 3er-Team, Doppel	Ludwigshafen Meldungen bis zum 30.Juni 2020 an jquilmin@kabelbw.de	Felix - Bowling	23.SG Stern Cup Mannheim
10.10.2020 Tischtennis	Tallinn/Estland Infos und Anfragen Mail: firmasport@eestikalev.ee	Terminankündigung Mail: firmasport@eestikalev.ee	Tischtennisturnier Krijstan Jääts

Zusammengefasst haben wir ferner die Termine für folgende Turniere um das „Prager Fäßchen“, die für das Jahr 2020 ausgeschrieben sind:

7.Bowlingturnier 2020 vom 14.5. - 17.5.2020 in Prag

Fußballturniere 2020 vom 18.6. - 21.6.2020, 25.6. - 28.6. und 27.8. – 30.8.2020 in Prag

Informationen und Registrierung unter info@praguesbarrel.eu möglich

Internationale Betriebssport - Großveranstaltungen der WFCS und EFCS

Meldeschluss:

Termin noch offen	Athen/Griechenland	03. Weltbetriebssportspiele (WCSG 2020) (siehe auch Homepage www.athens2020.org)	24.04.2020
23.06.-27.06.2021	Arnheim/Niederlande	23. Europäische Sommerspiele (ECSG 2021) (siehe auch Homepage www.ecsgarnhem2021.com)	15.01.2021
Juni 2022	Leon/Mexiko	04. Weltbetriebssportspiele (WCSG 2022)	Bulletin 1 folgt
14.06.-18.06.2023	Bordeaux/Frankreich	24. Europäische Sommerspiele (ECSG 2023) (siehe auch Homepage www.ecsgbordeaux2023.fr)	15.01.2023
Juni 2024	Catania/Italien	05. Weltbetriebssportspiele (WCSG 2024)	Bulletin 1 folgt

DBSV - Aufkleber

Wir haben einen neuen Aufkleber des Deutschen Betriebssportverbandes in zwei Größen anfertigen lassen - vielen Dank an Herrn Griesbach und Wolfgang Großmann für die Idee, Gestaltung und Realisierung. Die Muster sind in der Anlage zu finden. Für die Bestellung reicht eine Mail an Uwe Tronnier (Mail: tronnie@snafu.de) unter Angabe der Menge und der Lieferanschrift aus. Wir geben die kleinen Aufkleber zum Selbstkostenpreis in 20er-Blöcken zum Stückpreis von 0,90 Euro (18,00 Euro) ab. Für die großen Aufkleber berechnen wir 0,95 Euro/Stück und geben diese in 3er-Päckchen zum Preis von 2,85 Euro ab. Dazu kommt noch das jeweilige Porto. Wir freuen uns, wenn Euch die Aufkleber gefallen und Ihr diese bestellt, damit wir alle Werbung für unseren Betriebssport machen können.

Alles Gute

Wir wünschen alles Gute, vor allem Gesundheit und freuen uns, wenn auch dieses DBSV - Telegramm wieder möglichst weit gestreut wird. Wer unabhängig von der Veröffentlichung auf unserer Homepage oder in den sozialen Netzwerken direkt und zeitnah informiert sein möchte, kann jederzeit unser Telegramm kostenfrei abonnieren. Eine einfache Mail an Uwe Tronnier unter der Mailadresse tronnie@snafu.de reicht dazu völlig aus. Wir verzeichnen derzeit bereits knapp 2.000 Adressaten im In- und Ausland. Es muss natürlich keiner befürchten, dass seine Mailadresse durch das Abo veröffentlicht wird. Wir versenden die DBSV - Informationen immer mit einem verdeckten Verteiler.

Bitte bleiben Sie alle gesund.

Uwe Tronnier

Betriebssport ist Vielfalt - seit 65 Jahren !



Impressum: Deutscher Betriebssportverband e.V., c/o Uwe Tronnier, Wiedstr.20, 53859 Niederkassel-Mondorf
Internet: www.betriebssport.net Facebook: www.facebook.com/DeutscherBetriebssportverband
E-Mail: tronnie@snafu.de Konto IBAN: DE32 370502990028009363 BIC: COKSDE33XXX Kreissparkasse Köln
Anschrift: DBSV e.V., Olympiapark Berlin, Hanns-Braun-Str./Adlerplatz, 14053 Berlin, Fax: 030 2639 1730 3493

Das „mobile Arbeiten“, der Datenschutz und das Coronavirus Oder: Was muss beachtet werden?

von Rechtsanwalt Patrick R. Nessler, St. Ingbert*



Aufgrund der staatlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus werden in vielen Vereinen und Verbänden die Vereinsgeschäfte nicht mehr in der Geschäftsstelle, sondern zu Hause erledigt. Das betrifft nicht nur den Vorstand, sondern auch haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter der Vereine und Verbände. Trotz der Krise sind die datenschutzrechtlichen Regelungen einzuhalten.

Die Hauptproblemfelder sind beim „mobilen Arbeiten“ oder beim „Homeoffice“ die Nutzung privater Geräte (z.B. Laptop, PC oder Smartphone), die vom Gesetz zwingend geforderten angemessenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten (Art. 32 Abs. 1 DSGVO) und die Belehrung der Personen, die für den Verein oder Verband personenbezogene Daten „mobil“ oder im „Homeoffice“ verarbeiten (Art. 32 Abs. 4 DSGVO).

Zwar findet nach deren Art. 2 Abs. 2 die DSGVO keine Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten „ausschließlich für persönliche oder familiäre Tätigkeiten“. Wird allerdings ein ursprünglich „privat“ genutztes IT-Gerät (z. B. Laptop, Smartphone) nunmehr auch für den Verein eingesetzt, „infiziert“ diese Tätigkeit für den Verein die übrigen Daten und führt dazu, dass die Tätigkeit mit diesem Gerät insgesamt der DSGVO unterfällt. Das gilt nur dann nicht, wenn eine technische oder organisatorische Trennung beider Tätigkeitsbereiche stattfindet (Forgó/Helfrich/Schneider, Betrieblicher Datenschutz, 3. Auflage 2019, Teil V. Kapitel 2., Bring Your Own Device und Datenschutz Rn. 27). Das ist jedoch meistens nicht der Fall.

Auch wenn die personenbezogenen Daten für den Verein bzw. Verband durch einen seiner Mitarbeiter (egal ob haupt-, neben- oder ehrenamtlich) auf dessen privat angeschafften IT-Geräten verarbeitet werden, ist Verantwortlicher im Sinne des Datenschutzrechts der Verein bzw. Verband. Die Nutzung der privaten IT-Geräte im Rahmen des Vereins stellt eine eigenständige Form der Verarbeitung dar, bei der auch zu prüfen ist, ob eine Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35 DSGVO durchzuführen ist (Forgó/Helfrich/Schneider, Betrieblicher Datenschutz, 3. Auflage 2019, Teil V. Kapitel 2., Bring Your Own Device und Datenschutz Rn. 42).

Außerdem hat der Verein nach Art. 32 Abs. 1 DSGVO geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um auch bei der Nutzung der privaten IT-Geräte ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten. So ist Zugriff unbefugter Dritter auf die mobil

gehaltenen Daten durch geeignete technische Maßnahmen (z. B. Passwortschutz, Verschlüsselung der Daten) sicherzustellen.

Ist der Verein oder Verband verpflichtet, durch technische und organisatorische Maßnahmen die Einhaltung des Datenschutzes zu gewährleisten, so muss er die Einhaltung und die Funktionsfähigkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen auch überprüfen. Deshalb ist der Verein oder Verband verpflichtet auch die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, dass er diese Pflicht auch einhalten kann.

Problematisch ist, dass bei Ausübung dieses Kontrollrechts die privaten Interessen und speziell die privat verarbeiteten Daten kaum von denen des Vereins abgrenzbar sind. Dem Kontrollinteresse des Vereins steht das eigentumsrechtliche Abwehrrecht des Mitarbeiters entgegen. Hieraus folgt, dass der Verein seiner Kontrollverpflichtung nur dann wirksam nachkommen kann, wenn diese auf der Basis einer individuellen Vereinbarung mit dem Mitarbeiter erfolgt (Forgó/Helfrich/Schneider, Betrieblicher Datenschutz, 3. Auflage 2019, Teil V. Kapitel 2., Bring Your Own Device und Datenschutz Rn. 43).

Schließlich ist nach Art. 32 Abs. 4 DSGVO sicherzustellen, dass dem Verein unterstellte natürliche Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, diese nur auf Anweisung des Vereins verarbeiten. Maßnahmen, mit denen der Verantwortliche dieser Gewährleistungspflicht nachkommen kann, sind die Etablierung eindeutiger Verhaltensregeln und Dienstweisungen gegenüber den Weisungsempfängern (Paal/Pauly/Martini, DS-GVO, 2. Aufl. 2018, Art. 32 Rn. 66). Demnach müssen die einzelnen Mitarbeiter des Vereins angemessen über die neuen Anforderungen bei der Arbeit mit ihren eigenen IT-Geräten informiert („belehrt“) werden.

Fazit:

Jeder Verein und Verband muss aus datenschutzrechtlicher Sicht mit jedem einzelnen „mobil“ oder im „Homeoffice“ arbeitenden Mitarbeiter eine vertragliche Grundlage für die Überprüfung der Einhaltung des Datenschutzrechts schaffen, die jeweils angemessenen technischen und organisatorische Maßnahmen treffen und die Mitarbeiter entsprechend belehren.

Stand: 25.03.2020

Rechtsanwalt Patrick R. Nessler ist bereits seit 2004 Generalsekretär des Deutschen Betriebssportverbandes e. V. und seit 2015 auch Justiziar des Landessportverbandes für das Saarland sowie Mitglied des Ausschusses für Rechts- und Satzungsfragen des Landessportbundes Berlin e.V.. Seit März 2016 ist er Dozent für Sport- und Vereinsrecht an der Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement.

*Rechtsanwalt Patrick R. Nessler
DBSV-Generalsekretär
Kastanienweg 15
D-66386 St. Ingbert*

*Tel.: 06894 9969237
Fax: 06894 9969238
Mail: Patrick.Nessler@Betriebssport.net*

Die Pflege und Instandhaltung der Vereinseinrichtungen und das Coronavirus

Oder: Muss nun vieles verrotten?

*von Rechtsanwalt Patrick R. Nessler, St. Ingbert**



Inzwischen gelten zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus deutschlandweit Ausgangsbeschränkungen. So ist z. B. nach Nr. 3 der Allgemeinverfügung des saarländischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 20.03.2020 das Verlassen der eigenen Wohnung nur bei Vorliegen triftiger Gründe erlaubt. Ähnliche Regelungen gibt es in den anderen Bundesländern.

Da die Pflege- bzw. Instandhaltungsarbeiten an Vereinseinrichtungen (z. B. Sportplatz, Tennisplatz, Vereinshaus) von Menschen durchgeführt werden, ist jeweils zu prüfen, ob sie für die Durchführung dieser Arbeiten die eigene Wohnung verlassen dürfen. Es hängt folglich vom jeweiligen Einzelfall ab, ob die konkret beabsichtigte Maßnahme als triftiger Grund im Sinne dieser Allgemeinverfügung einzustufen ist. Im Zweifelsfall sollte auf das Verlassen der Wohnung verzichtet werden.

In der Begründung der Allgemeinverfügung ist ausgeführt, dass das Ziel der Ausgehbeschränkung eine Verlangsamung des Infektionsgeschehens zur Reduzierung der Belastung für das Gesundheitswesen, die Vermeidung von Belastungsspitzen und die Sicherstellung der medizinischen Versorgung ist. Demnach muss der „triftige Grund“ für das Verlassen der Wohnung aus objektiver Sicht derart sein, dass die Allgemeinheit das Risiko einer Infektion dieser Person oder der Verteilung des Virus durch diese Person beim Verlassen der Wohnung hinzunehmen hat.

Um diesem Ziel gerecht zu werden muss man zwischen erforderlichen (das heißt nicht aufschiebbaren) Pflege- und Instandhaltungsmaßnahmen und nicht erforderlichen (das heißt aufschiebbaren) Maßnahmen unterscheiden. So dürften z. B. Wartungsarbeiten, die ohne weiteres noch in Monaten durchgeführt werden können, grundsätzlich kein triftiger Grund für das Verlassen der Wohnung darstellen (z. B. turnusgemäße Sichtprüfung der Sportanlage, Schneiden einer Hecke an der Grundstücksgrenze, Pflegeschnitt von Bäumen auf dem Vereinsgelände).

Sind jedoch Pflege- oder Instandhaltungsmaßnahmen erforderlich um einen weitergehenden nicht unerheblichen Schaden (z. B. regelmäßiges Wässern von Tennisplätzen, Pflege des Rasens auf Golfplätzen, beschädigte Wasserleitung im Vereinshaus) oder womöglich sogar Totalverlust zu vermeiden, so dürfte meist ein triftiger Grund für das Verlassen der Wohnung gegeben sein.

Allerdings erkennt Nr. 4 a der Allgemeinverfügung vom 20.03.2020 als triftigen Grund für das Verlassen der Wohnung an, wenn dies zur die Ausübung beruflicher Tätigkeiten erfolgt. Sofern also die Pflege- oder Instandsetzungsmaßnahmen durch vom Verein bzw. Verband dafür beschäftigte Arbeitnehmer des Vereins erfolgen sollen (z. B. Platz- oder Gerätewart), so können diese weiter durchgeführt werden. Denn diese Arbeitnehmer dürfen für die Ausübung ihrer „beruflichen Tätigkeit“ ihre Wohnung verlassen. Dabei kommt es auf die obige Unterscheidung zwischen „notwendigen“ und „nicht notwendigen“ Pflege- oder Instandsetzungsmaßnahmen nicht an. Für den Verein oder Verband ehrenamtlich tätige Personen sind nicht „beruflich“ tätig. Für solche Personen gilt die Regelung in Nr. 4 a der Allgemeinverfügung nicht.

Darüber hinaus ist es zulässig, die erforderlichen Pflege- oder Instandsetzungsarbeiten an ein Unternehmen (z.B. Handwerker) zu vergeben. Denn Unternehmer werden für den Verein bzw. Verband ebenfalls „beruflich“ tätig. Die saarländische Landesregierung führt dazu selbst aus, dass die Tätigkeit von Handwerkern sogar außerhalb des Ladenlokals weiterhin erlaubt sei. Insbesondere wenn ein Notfall vorliege, z. B. ein Wasserschaden, Heizungsausfall, eine kaputte Toilette, dürfe ein Handwerker kommen (<https://corona.saarland.de/254503.htm>; zuletzt abgerufen am 23.03.2020).

Aber auch wenn die Durchführung der Pflege- oder Instandsetzungsarbeiten erlaubt ist, ist nach Nr. 1 der Allgemeinverfügung vom 20.03.2020 jede damit beschäftigte Person angehalten, dabei die physischen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Grundsätzlich ist ein Mindestabstand von mindestens 2 m einzuhalten.

Fazit:

Ob Pflege- oder Instandsetzungsarbeiten an den Vereinseinrichtungen vorgenommen werden dürfen hängt davon ab, ob diese Arbeiten durch ehrenamtlich tätige Personen oder aber Arbeitnehmer des Vereins bzw. beauftragte Unternehmer durchgeführt werden. Im ersten Fall dürfen nur nicht aufschiebbare Pflege- bzw. Instandhaltungsmaßnahmen durchgeführt werden. Generell ist ein Mindestabstand von mindestens 2m zwischen den bei den Arbeiten anwesenden Personen einzuhalten.

Stand: 26.03.2020

Rechtsanwalt Patrick R. Nessler ist bereits seit 2004 Generalsekretär des Deutschen Betriebssportverbandes e. V. und seit 2015 auch Justiziar des Landessportverbandes für das Saarland sowie Mitglied des Ausschusses für Rechts- und Satzungsfragen des Landessportbundes Berlin e.V.. Seit März 2016 ist er Dozent für Sport- und Vereinsrecht an der Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement.

*Rechtsanwalt Patrick R. Nessler
DBSV-Generalsekretär
Kastanienweg 15
D-66386 St. Ingbert*

*Tel.: 06894 9969237
Fax: 06894 9969238
Mail: Patrick.Nessler@Betriebssport.net*

